

Steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

11. September 2020 von StB Judith Zoike

Blogbeitrag

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung eine Fördermöglichkeit für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingeführt.

Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind begünstigt, soweit sie einer oder mehreren der folgenden Kategorien zugeordnet werden können:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung oder
- experimentelle Entwicklung.

Die Vorhaben müssen darauf abzielen, eine genau definierte, unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann dabei aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele und die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind sowie konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können.

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt für die Förderung sind alle Steuerpflichtigen, die der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegen, Gewinneinkünfte erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Dies gilt nicht nur für unbeschränkt Steuerpflichtige, sondern auch für beschränkt Steuerpflichtige. Bei Mitunternehmerschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Mitunternehmerschaft als Anspruchsberechtigter.

Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne sowie die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers. Die Aufwendungen sind allerdings nur insoweit förderfähig, als die Arbeitnehmer tatsächlich mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betraut sind.

Förderfähig sind nicht nur selbst durchgeführte, sondern auch in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. In diesem Fall sind pauschal 60 % des vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts förderfähig.

Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage sind alle im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten. Allerdings ist die Gesamtsumme auf maximal 2 Mio. EUR begrenzt. Für förderfähige Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Juli 2026 entstanden sind, ist die Gesamtsumme auf 4 Mio. EUR begrenzt. Zu beachten ist, dass bei verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam gilt.

Höhe der Forschungszulage

Die Höhe der Forschungszulage beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage. Das heißt, die Zulage beträgt derzeit maximal 1 Mio. EUR.

Die Forschungszulage kann grundsätzlich neben anderen Förderungen und staatlichen Beihilfen gewährt werden. Jedoch ist die Summe aller der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen – inklusive der Forschungszulage pro Unternehmen und Vorhaben – auf den Betrag von 15 Mio. EUR begrenzt.

Bescheinigung

Grundlage für die Festsetzung der Forschungszulage ist die Bescheinigung über die Begünstigung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Diese ist von der Bescheinigungsstelle des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen dem Antragsteller bekanntzugeben und dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln.

Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung kann sowohl im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres als auch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einheitlich für alle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bei der Bescheinigungsstelle gestellt werden. Für alle in einem Wirtschaftsjahr durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann die Forschungszulage im Rahmen eines Antrages einheitlich beantragt werden. Dieser ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck des BMBF elektronisch zu stellen.

Grundsätzlich soll das Ausstellen einer Bescheinigung über die Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eines Wirtschaftsjahres nicht mit zusätzlichen Kosten und Gebühren für den Antragsteller verbunden sein. Demgemäß ist die erste Bescheinigung für ein Wirtschaftsjahr gebührenfrei. Die Bescheinigung für einheitlich beantragte Forschungs- und Entwicklungsbescheinigungen gilt dabei als eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung zur Feststellung einer Begünstigung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens kann bereits vor der Durchführung des Vorhabens erfolgen. In diesem Fall hat das Finanzamt zu prüfen, ob das Vorhaben wie beantragt und bescheinigt ausgeführt wurde.

Beantragung und Festsetzung der Forschungszulage

Die Forschungszulage kann nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen angefallen sind, elektronisch beantragt werden. Der Antrag ist an das für die Besteuerung des Antragstellers zuständige Finanzamt zu richten. Die Forschungszulage wird anschließend in einem Forschungszulagenbescheid festgesetzt.

Die Zulage wird bei der nächsten Veranlagung auf die festgesetzte Körperschaft- oder Einkommensteuer angerechnet.



Judith Zoike
Steuerberaterin
+49 211 47838-243
zoike@adkl-msi.de